

Bundessozialgericht

- 9/10 RV 33/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. Januar 1979 für Recht erkannt:

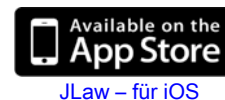
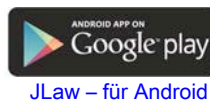
Die Revision gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. März 1977 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Die Klägerin beantragte im Juni 1971 Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Ihr 1915 geborener Ehemann, B P (P.), ist im selben Monat an einem "Herzinfarkt" verstorben. Bei ihm waren nach BVG und früherem Versorgungsrecht "krankhafte Veränderungen im Bereich der unteren Brust- und Lendenwirbelsäule mit Bewegungseinschränkung der Wirbelsäule" als Schädigungsfolgen im Sinne der Verschlimmerung anerkannt; er bezog Rente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 vH (Bescheide von Januar 1944, Juli 1950, Februar 1953, Urteile von Juli 1951 und Dezember 1952, Benachrichtigung von Mai 1953). Der Antrag der Klägerin wurde abgelehnt (Bescheid vom 12. Januar 1972; Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 1972), die Klage abgewiesen (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 6. Mai 1975). Das Landesozialgericht (LSG) hat den Beklagten verurteilt, der Klägerin Witwenrente ab 1. Juli 1971 zu gewähren (Urteil vom 29. März 1977): P. sei an einem "Herzinfarkt" bei coronarer Herzkrankheit und Hypertonie oder an einem akuten Herzversagen im Rahmen einer akuten Linksherzinsuffizienz oder an akuter Herzrhythmusstörung bei Mitralvitium verstorben. Dies ergebe sich aus Prof. Dr. B Beurteilung. Der als durch Kriegsdienststeinwirkungen verschlimmert anerkannte Teil der Bechterewschen Erkrankung, die 1953 ihr Endstadium erreichte, habe zwar nicht wahrscheinlich im Ursachenzusammenhang mit der Herzerkrankung gestanden, die unmittelbar zum Tode führte. Jedoch habe diese Schädigungsfolge den Tod insofern verursacht, als sie ihn wahrscheinlich um wenigstens ein Jahr früher habe eintreten lassen, als sonst zu erwarten gewesen wäre. Die hochgradige Bewegungseinschränkung der Wirbelsäule mit Thoraxstarre habe sich seit vielen Jahren nachteilig auf Herz und Atmung ausgewirkt, vor allem die Sauerstoffversorgung



- 3 -

des Herzmuskels erheblich beeinträchtigt. An der Lebensverkürzung sei der Leidensanteil, dessen Anerkennung als Schädigungsfolge nicht mehr nachzuprüfen sei, überwiegend beteiligt gewesen. Diese Beschleunigung des Todes könne rückschauend unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände medizinisch beurteilt werden. Das sei nicht etwa bei plötzlichem Herztod allgemein ausgeschlossen, wie bisher in verschiedenen Urteilen des Bayerischen LSG und im Schrifttum angenommen worden sei.

Der Beklagte rügt mit der - vom LSG zugelassenen - Revision eine Verletzung des § 38 Abs 1 BVG. Nach den medizinischen Feststellungen sei in diesem Fall die Voraussetzung der Hinterbliebenenversorgung nicht gegeben, daß ein schädigendes Ereignis im Sinne des BVG nach allgemeinen Erfahrungen wahrscheinlich eine wesentliche Teilursache des Todes gebildet hätte. Das Berufungsgericht hätte Prof. Dr. E. schriftliches Gutachten, das durch die mündliche Anhörung nicht hinreichend ergänzt worden sei, nicht folgen dürfen; denn es sei widersprüchlich, wenn darin einerseits die anerkannte Schädigungsfolge nicht als wesentliche Bedingung des Todes beurteilt, andererseits eine Lebensverkürzung um wenigstens ein Jahr angenommen werde. Dieser Maßstab diene nur zur zeitlichen Abgrenzung, wenn Schädigungsfolgen den Tod mit ursächlich beeinflußt hätten und wenn zu entscheiden sei, ob sie gegenüber anderen Einwirkungen wesentlich seien. Selbst wenn doch allgemein entsprechend einer Todesbeschleunigung um ein Jahr eine Hinterbliebenenversorgung zuerkannt werden könne, so sei dies bei akutem Herztod nicht möglich. Das Berufungsgericht habe nicht begründet, warum es von dieser Auffassung abweiche. Der Maßstab der Lebensverkürzung um wenigstens ein Jahr sei überhaupt als eine besondere Kausallehre mit den allgemeinen Erfahrungen über die Lebenserwartung, die eine solche medizinische Aussage nicht zuließen, und mit der Ursachenlehre von der wesentlichen Bedingung nicht vereinbar.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Beklagte beantragt,

das Berufungsurteil aufzuheben und die
Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, der sozialrechtliche
Kausalitätsbegriff sei nicht verletzt. Er bedeute die
Anwendung allgemeiner Erfahrungssätze darüber, daß von
einem bestimmten Erfolg auf eine bestimmte Ursache ge-
schlossen werden könne, und lasse daher den Beweis des
ersten Anscheins zu. Das LSG habe diese Kausalitätslehre
rechtsfehlerfrei angewendet. In Wahrheit solle mit der
Revisionsbegründung die Tatsachenfeststellung gerügt
werden, was nicht möglich sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Beklagten ist unbegründet.

Der beim Ehemann der Klägerin als Schädigungsfolge aner-
kannte Anteil der Bechterewschen Krankheit (§ 1 Abs 1 bis
3 Satz 1 BVG; BSGE 41, 70, 73 = SozR 3100 § 30 Nr 11; BSGE
41, 80, 84 = SozR 3100 § 35 Nr 2) hat wahrscheinlich über
schädigende Einwirkungen auf das Herzleiden, das tödlich
verlaufen ist, den Tod um ein Jahr früher eintreten lassen,
als sonst zu erwarten gewesen wäre. An diese tatsächliche
Feststellung des LSG ist das Revisionsgericht gebunden; sie



wird entgegen der Ansicht der Klägerin nicht durch den Revisionskläger angegriffen (§ 163 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht mit Recht eine hinreichende Voraussetzung für den Anspruch der Klägerin auf Witwenversorgung nach § 1 Abs 5 Satz 1 iVm § 38 Abs 1 BVG angenommen.

Entgegen der Revisionsbegründung ist weder in Prof. Dr. B Gutachten noch in den darauf beruhenden Feststellungen des Berufungsurteils insofern ein den Anspruch ausschließender Widerspruch enthalten, als hiernach das Schädigungsleiden nicht wahrscheinlich in ursächlichem Zusammenhang mit der zum Tode führenden Herzkrankheit gestanden hat. Das im Gutachten wie auch in den Urteilsgründen dargelegte non liquet hinsichtlich einer Wahrscheinlichkeit dieser Kausalität ist nach dem Zusammenhang, in dem es steht, zwanglos dahin zu verstehen, daß die Schädigungsfolge nicht wahrscheinlich das Herzleiden im Sinn der Entstehung verursacht hat. Ein solcher Sachverhalt schließt aber einen verschlimmernden Einfluß auf den Verlauf der Herzkrankheit, der eine Lebensverkürzung um wenigstens ein Jahr annehmen läßt, gerade nichts aus. Allerdings wäre es in der Tat widersprüchlich, eine lebensverkürzende Wirkung der Schädigungsfolgen auf das Herzleiden um wenigstens ein Jahr für wahrscheinlich zu halten, dagegen zuvor einen ursächlichen Einfluß im Sinne der Verschlimmerung zu verneinen, es sei denn, daß schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG unmittelbar, dh ohne eine Beschleunigung eines schädigungsunabhängigen Leidensablaufes, den Tod mit verursacht hätten. Das Berufungsurteil und das zugrundeliegende Gutachten bieten keinen hinreichenden Anhalt dafür, daß die Feststellungen in diesem widersprüchlichen Sinne gemeint seien.

Wenn das Urteil des 5. Senats vom 14. Januar 1965 (BSGE 22, 200, 203 f) den Eindruck erweckt haben mag, die Beschleunigung des Todes durch eine Unfallfolge - entsprechend einer Schädigungsfolge im Sinne des § 1 BVG - um mindestens ein Jahr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



begründe für sich allein und ausschließlich einen Hinterbliebenenrentenanspruch und setze überhaupt keine ursächliche Beeinflussung der zum Tode führenden Erkrankung durch einen Unfall oder eine Berufskrankheit voraus, so ist doch ein solcher Ansatz in der weiteren Rechtsprechung aufgegeben worden. Das ist mit Recht geschehen. Nach der Rechtsprechung, die inzwischen für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung gefestigt ist, muß stets ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit den Tod wesentlich verursacht, als eine von mehreren Mitursachen mindestens eine gleichwertige Bedeutung neben anderen ursächlich wirkenden Faktoren gehabt haben; das gilt ebenso für die Kriegsopferversorgung (BSGE 1, 72, 76; 1, 150, 156 ff; 1, 268 ff; 40, 273, 274 = SozR 2200 § 589 Nr 2; zur Mitursache: BSGE 15, 85, 87 f = SozR Nr 12 zu § 38 BVG; zu § 38 Abs 1 Satz 2 BVG: BSGE 12, 213 = SozR Nr 3 zu § 36 BVG; SozR Nr 66 zu § 1 BVG; Nr 17 zu § 38 BVG). Eine solche wesentliche Bedingung kann in vielen Fällen - zumal wenn das Zusammenwirken verschiedener Leiden bei den zum Exitus am realen Todestag führenden Geschehensablauf nicht hinreichend klar zu beurteilen ist - dann angenommen werden, wenn der Verlauf anderer zum Tode führender Leiden durch eine Unfall- oder Schädigungsfolge um wenigstens ein Jahr beschleunigt worden ist (BSGE 40, 273, 275 f mN; vgl ergänzend den Überblick über Rechtsprechung und Schrifttum bei Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd II, S 489 a bis 489 g). Diese zeitliche Bemessung ist lediglich ein besonderer Anwendungsfall der allgemeinen Kausalitätslehre, wie sie in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Kriegsopferversorgung gilt, und kann, was die Konkretisierung des Begriffes "wesentliche Bedingung" anlangt, als praktisch brauchbarer Maßstab und als durch eine ständige Rechtsprechung gesichert gelten. Der erkennende Senat sieht auch im kritischen Schrifttum (insbes. Zeihe, KOV 1970, 177; vgl hiergegen Brackmann aaO, S 489 f; Wallerath, NJW 1971, 228, 231) keinen zwingenden Grund, von dieser Judikatur abzuweichen. Klarzustellen ist noch die Gesamtbetrachtung, nach der diese besondere qualifizierende Beurteilung vorzunehmen ist. Da die Verursachung auf die Verhältnisse des Einzelfalles abstellt, darf die Lebensverkürzung nicht ausschlaggebend nach der



- 7 -

durchschnittlichen statistischen Lebenserwartung beurteilt werden. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Tod des Beschädigten erheblich - in der Regel ein Jahr - früher eingetreten ist, als sonst in Kenntnis aller anderen für ihn bedeutsamen Umstände des Einzelfalles - außer der Schädigungsfolge - zu erwarten gewesen wäre.

Das LSG hat zwar im Berufungsurteil nicht ganz klar zu erkennen gegeben, daß es bei seiner Entscheidung alle einzelnen maßgebenden Gesichtspunkte der zuvor dargelegten Rechtsauffassung beachtet hat. Aber umgekehrt besteht auch kein hinreichender Anhalt für die Annahme, das Berufungsgericht habe diese rechtliche Beurteilungsgrundlage verkannt.

Auch in diesem Fall eines plötzlichen Herztodes hat das LSG sowohl in tatsächlicher als in rechtlicher Hinsicht den Maßstab der Lebensverkürzung um wenigstens ein Jahr anwenden können und dürfen. Ob dies möglich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Prof. Dr. B hat als Mediziner im gegenwärtigen Fall keine Bedenken gegen diese Beurteilungsweise geäußert.

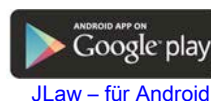
Angesichts dieser Sach- und Rechtslage erübrigt sich eine Entscheidung darüber, ob der Anspruch der Klägerin etwa nach dem Beweis des ersten Anscheins (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 1977, § 128, Rz 9 mN; BSGE 45, 176, 180 = SozR 2200 § 548 Nr 37) als begründet erachtet werden könnte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Aus der Zurückweisung der Berufung folgt die Kostenentscheidung gemäß § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

